

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
I B 1 – 2043/6  
9(0)13 3966

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

Über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von  
Geschäften des Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den  
Amtsgerichten des Landes Berlin sowie der Zuweisungsverordnung

-----  
Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die  
nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des**  
**Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten**  
**des Landes Berlin sowie der Zuweisungsverordnung**

**Vom 20. Dezember 2021**

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8  
des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1  
der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach  
§ 22c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 135) und des §  
3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) verordnet die  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

**Artikel 1**  
**Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des**  
**Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten**  
**des Landes Berlin**

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes für  
Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten des Landes Berlin vom 16.  
September 2019 (GVBl. S. 627) wird wie folgt geändert:  
1. Der Überschrift werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Bereitschaftsdienstverordnung – BerDienstV)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Wörter „Pankow/Weißensee“ durch das Wort „Pankow“ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Wörter „Tempelhof-Kreuzberg“ durch das Wort „Kreuzberg“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 ist für Fixierungsanträge, die im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen außerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden, ausschließlich der gemeinsame Bereitschaftsdienst der in § 1 Buchstabe a genannten Amtsgerichte zuständig.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten für Fixierungsentscheidungen in Strafsachen und Bußgeldsachen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle von Artikel 2 (Änderung der Zuweisungsverordnung)] geändert worden ist, bleibt im Übrigen unberührt.“

## **Artikel 2 Änderung der Zuweisungsverordnung**

§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Verordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Anträge auf Fixierungen, die im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsentziehungen in einer Berliner Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt oder im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen gestellt werden, soweit diese Anträge innerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden; für Anträge außerhalb dieser Dienstzeiten gilt die Zuständigkeitsregelung gemäß § 3 Satz 1 und 3 der Bereitschaftsdienstverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627), die durch Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle von Artikel 1 (Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung)] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der „Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung“ vom 16. September 2019 hat die Senatsverwaltungen für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung von der in § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der „Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zu Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, eine Regelung bezüglich der Aufstellung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans für Entscheidungen über Fixierungen und Unterbringungen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist durch eine Änderung der Zuweisungsverordnung zudem die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten für die Entscheidung über Anträge auf Fixierung, die vor dem Hintergrund einer Inhaftierung oder Unterbringung in einer Strafsache oder Inhaftierung in einer Bußgeldsache gestellt werden, festgestellt worden.

Die tatsächliche Auslastung der durch § 1 der „Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten des Landes Berlin“ errichteten sog. zivilrechtlichen Fixierungspools auf der einen Seite, verbunden mit der gestiegenen und prognostisch durch den Anfall von Massenverfahren weiter steigenden Belastung des Amtsgerichts Tiergarten auf der anderen Seite erfordert insoweit einen zeitnahen Ausgleich. Dieser wird durch die Zuweisung der Entscheidung über außerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellte Anträge auf Fixierung, die vor dem Hintergrund einer Inhaftierung oder Unterbringung in einer Strafsache oder Inhaftierung in einer Bußgeldsache gestellt werden, an die zivilrechtlichen Fixierungspools erreicht. Zugleich erfolgt hierdurch eine auch aus organisatorischer Sicht zweckdienliche Zuständigkeitskonzentration für sämtliche Fixierungsanträge außerhalb der Dienstzeiten auf die gezielt für die Abdeckung der sog. Randzeiten eingerichteten zivilrechtlichen Fixierungspools.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zugunsten der Erleichterung der Zitierfähigkeit erhält die Verordnung eine amtliche Kurzbezeichnung sowie Abkürzung.

Zu Nummer 2

Die Änderung der Bezeichnung des Amtsgerichts Pankow/Weißensee in Amtsgericht Pankow sowie des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg in Amtsgericht Kreuzberg trägt der Neuregelung in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 des Justizgesetzes Berlin Rechnung.

Zu Nummer 3

Bereits aus § 3 Satz 1 wird deutlich, dass sich die Zuständigkeit der sog. Fixierungspools gemäß § 1 auf alle Fixierungsentscheidungen außerhalb der in den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Amtsgerichte festgelegten Dienstzeiten erstreckt, mithin auch solche, die im Rahmen einer Freiheitsentziehung wegen eines laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahrens, einer rechtskräftigen Verurteilung, einer Ersatzfreiheitsstrafe, einer strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringung oder wegen Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft beantragt werden. Die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen (zivilen) Amtsgerichts bzw. des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes i.S.d. §§ 1, 2 richtet sich dabei grundsätzlich danach, in wessen Amtsgerichtsbezirk die Justizvollzugsanstalt, die Jugendstrafanstalt bzw. das Krankenhaus des Maßregelvollzugs ihren bzw. seinen Sitz hat (vgl. § 121a Absatz 1 StVollzG Bund, § 126 Absatz 5 StPO sowie § 93 Satz 1 JGG). Eine Ausnahme sieht insoweit der neue Satz 3 vor; danach wird die Zuständigkeit für Fixierungsanträge, die im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen in den beiden Maßregelvollzugseinrichtungen Reinickendorf und Buch außerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden, insgesamt auf den sog. Nord-West-Pool (vgl. § 1 a)) konzentriert. Diese gesonderte Zuständigkeit dient der gleichmäßigeren Arbeitsverteilung zwischen den nach § 1 Buchstabe a) bis c) eingerichteten Pools. Der sog. Ost-Pool (§ 1 b)), in dessen Zuständigkeit der Standort Buch ansonsten fallen würde, deckt den räumlich größten Bereich ab und ist auch der derzeit am stärksten ausgelastete Pool.

Aus der Formulierung „außerhalb der in den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Amtsgerichte festgelegten Dienstzeiten“ ergibt sich zugleich, dass für Fixierungsanträge, die innerhalb der Dienstzeiten eines Amtsgerichts gestellt werden, das jeweils örtlich zuständige Amtsgericht zuständig bleibt. Dies gilt mithin auch für das Amtsgericht Tiergarten, das innerhalb seiner Dienstzeiten für alle im Zusammenhang mit einer Inhaftierung oder Unterbringung in einer Strafsache oder Inhaftierung in einer Bußgeldsache gestellten Fixierungsanträge zuständig ist (vgl. auch § 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung (neu)). § 3 Satz 4 (neu) dient insoweit der Klarstellung.

## 2. Zu Artikel 2

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Zuweisungsverordnung ist das Amtsgericht Tiergarten im Bezirk des Kammergerichts für alle Strafsachen und Bußgeldsachen zuständig. Dies schließt die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Fixierung, die vor dem Hintergrund einer Inhaftierung oder Unterbringung in einer Strafsache oder Inhaftierung in einer Bußgeldsache gestellt werden, grundsätzlich mit ein, unabhängig davon, ob diese ihre Grundlage in den Strafvollzugsgesetzen des Landes Berlin oder im PsychKG Bln haben.

Satz 2 nimmt nunmehr eine Aufteilung der Zuständigkeiten für Fixierungsentscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen zwischen dem Amtsgericht Tiergarten und den sog. Fixierungspools gemäß §§ 1 und 2 BerDienstV vor, die sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung richtet. Danach bleibt das Amtsgericht Tiergarten für entsprechende Anträge innerhalb seiner Dienstzeiten zuständig. Im Übrigen wird die Zuständigkeit innerhalb der sog. Randzeiten auf die zivilen Bereitschaftsdienstpools verlagert (vgl. insoweit den in Bezug genommenen § 3 Satz 1 und Satz 3 BerDienstV).

## 3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das zeitnahe Inkrafttreten dieser Verordnung mit Blick auf die beabsichtigte Entlastung des Amtsgerichts Tiergarten.

### B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin sowie § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin.

### C. Gesamtkosten:

Keine.

### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

### F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

b) personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 20. Dezember 2021

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

Anlage zur Vorlage an das  
Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

**Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaft Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten des Landes Berlin**

(Bereitschaftsdienstverordnung – BerDienstV)

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;">Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für Entscheidungen über Fixierungen und Unterbringungen</p> <p>Für Entscheidungen über Anträge in Bezug auf Fixierungen und Unterbringungen wird nach Maßgabe von § 3 für folgende Amtsgericht ein gemeinsamer Bereitschaft Plan aufgestellt:</p> <p>a) Amtsgerichte Charlottenburg, Spandau und Wedding. b) Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow/Weißensee. c) Amtsgerichte Neukölln, Schöneberg und Tempelhof-Kreuzberg.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;">Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für Entscheidungen über Fixierungen und Unterbringungen</p> <p>Für Entscheidungen über Anträge in Bezug auf Fixierungen und Unterbringungen wird nach Maßgabe von § 3 für folgende Amtsgericht ein gemeinsamer Bereitschaft Plan aufgestellt:</p> <p>a) Amtsgerichte Charlottenburg, Spandau und Wedding. b) Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow. c) Amtsgerichte Neukölln, Schöneberg und Kreuzberg.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeiten</p> <p>Die Zuständigkeitsregelung in dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan erstreckt sich auf alle Entscheidungen der Amtsgerichte über Anträge in Bezug auf Fixierungen außerhalb der in den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Amtsgerichte festgelegten Zeiten, die keinen Aufschub dulden. Sie erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten für Fixierungsentscheidungen in Strafsachen und Bußgeldsachen nach § 1 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeiten</p> <p>Die Zuständigkeitsregelung in dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan erstreckt sich auf alle Entscheidungen der Amtsgerichte über Anträge in Bezug auf Fixierungen außerhalb der in den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Amtsgerichte festgelegten Zeiten, die keinen Aufschub dulden. Sie erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend von Satz 1 ist für Fixierungsanträge, die im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen außerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden, ausschließlich der gemeinsame Bereitschaftsdienst der in § 1 Buchstabe a genannten Amtsgerichte zuständig. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten für Fixierungsentscheidungen in Strafsachen und Bußgeldsachen nach § 1</p>

	Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle von Artikel 2 (Änderung der Zuweisungsverordnung)] geändert worden ist, bleibt im Übrigen unberührt.
--	---

### Zuweisungsverordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Straf-, Jugendgerichts- und Bußgeldsachen</p> <p>(1) Das Amtsgericht Tiergarten ist im Bezirk des Kammergerichts für Strafsachen und Bußgeldsachen zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Anträge auf Fixierung, die vor dem Hintergrund einer Inhaftierung oder Unterbringung in einer Strafsache oder Inhaftierung in einer Bußgeldsache gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Straf-, Jugendgerichts- und Bußgeldsachen</p> <p>(1) Das Amtsgericht Tiergarten ist im Bezirk des Kammergerichts für Strafsachen und Bußgeldsachen zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Anträge auf Fixierungen, die im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsentziehungen in einer Berliner Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt oder im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen gestellt werden, soweit diese Anträge innerhalb der im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten festgelegten Dienstzeiten gestellt werden; für Anträge außerhalb dieser Dienstzeiten gilt die Zuständigkeitsregelung gemäß § 3 Satz 1 und 3 der Bereitschaftsdienstverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627), die durch Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle von Artikel 1 (Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung)] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>

#### II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

##### 1. § 22c des Gerichtsverfassungsgesetzes:

- (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts oder mehrerer Landgerichte im Bezirk eines Oberlandesgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird oder ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt, wenn dies zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richter mit Bereitschaftsdiensten angezeigt ist. Zu dem Bereitschaftsdienst sind die Richter der in Satz 1 bezeichneten Amtsgerichte heranzuziehen. In der Verordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass auch die Richter der Landgerichte heranzuziehen sind. Über die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes beschließen nach Maßgabe des § 21e im Einvernehmen die Präsidien der Landgerichte sowie im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Amtsgerichte. Kommt eine Einigung nicht zustande, obliegt die Beschlussfassung dem Präsidium des Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk die Landgerichte gehören.
- (2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

2. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

Die in § 22 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf die Senatsverwaltung für Justiz übertragen.

3. § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin:

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Gerichtsbezirke mehrerer Amtsgerichte an eines von ihnen durch Rechtsverordnung zu regeln.